

Revision der Abfallverordnung (Verordnung über die Kehricht- und Altstoffabfuhr) vom 6. März 2007

	bisher	neu	Bemerkungen und Begründungen	GRPK Änderungsanträge
	Abfallverordnung (Verordnung über die Kehricht- und Altstoffabfuhr) vom 6. März 2007	Abfallverordnung vom ...		
Zweck, Adressaten	Art. 1 Zweck, Geltungsbereich 1 Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Stadt Kloten, ausser bezüglich des Klärschlammes. 2 Sie gilt für das gesamte Stadtgebiet. 3 Die Verordnung richtet sich an die Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben, sowie an die Stadtverwaltung.	Art. 1 Zweck, Geltungsbereich 1 Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Stadt Kloten, ausser bezüglich des Klärschlammes. 2 Sie gilt für das gesamte Stadtgebiet . Der Stadtrat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.	unverändert Gemäss Muster-Abfallverordnung AWEL. Hiermit wird eine rechtliche Grundlage für Ausnahmen bzw. spezifische Lösungen für einzelne Quartiere oder für Veranstaltungen geschaffen.	2 Sie gilt für die gesamte politische Gemeinde Kloten . (Gleiche Formulierung wie in der GO)
Definitionen Siedlungsabfälle Kehricht	Art. 2 Definition der Abfallarten 1 Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Siedlungsabfälle lassen sich in folgende Kategorien unterteilen:	Art. 2 Definitionen 1 Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Siedlungsabfälle lassen sich	Neue Definition der Siedlungsabfälle gemäss Art. 3 der eidg. Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015	

	bisher	neu	Bemerkungen und Begründungen	GRPK Änderungsanträge
Sperrgut	Kehricht: Brennbare, nicht wieder verwertbare Siedlungsabfälle.	in folgende Kategorien unterteilen: Kehricht: Für die Verbrennung bestimmter, nicht stofflich verwertbarer, gemischter Siedlungsabfall .	Präzisierung	Kehricht: Für die Verbrennung bestimmter stofflich nicht verwertbarer gemischter Siedlungsabfälle . (Schreibkorrektur)
Separatabfälle	Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Gebinde passt.	Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Gebinde passt.	unverändert	
Biogene Abfälle	Separatabfälle: Siedlungsabfälle, die separat gesammelt werden (durch Separatabfuhr, in Sammelstellen oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Wiederverwertung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden können.	Separatabfälle: Siedlungsabfälle, die separat gesammelt werden (durch Separatabfuhr, an Sammelstellen oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Wiederverwertung, der stofflichen Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.	Präzisierung des Begriffes	
Betriebsabfälle	Biogene Abfälle: Abfälle, die vergärt, kompostiert oder im Falle von Holzschnitzeln energetisch oder stofflich verwertet werden können.	Biogene Abfälle Abfälle pflanzlicher, tierischer oder mikrobieller Herkunft. In der vorliegenden Verordnung werden darunter Gartenabfälle, Rüstabfälle und Speisereste verstanden und dafür der Begriff «Grüngut» verwendet. Biogene Abfälle können vergärt oder kompostiert sowie im Falle von Holzschnitzeln energetisch oder stofflich verwertet werden.	Neue Definition aufgrund Art. 3 der eidg. Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015	
Bauabfälle	2 Betriebsabfälle sind die aus Unternehmen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben,	2 Betriebsabfälle:	Neue Definition aufgrund der Neudefinition der Siedlungsabfälle gemäss Art. 3 der eidg. Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015	

	bisher	neu	Bemerkungen und Begründungen	GRPK Änderungsanträge
Sonderabfälle	Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, die hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.	- Alle Abfälle aus Unternehmen mit 250 und mehr Vollzeitstellen. - Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, welche hinsichtlich ihrer Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse keine Siedlungsabfälle sind.	Präzisierung und Abgrenzung gegenüber den Siedlungsabfällen. Für die bessere Verständlichkeit sind einige konkrete Beispiele eingefügt.	
Betriebe	3 Bauabfälle sind sämtliche von Baustellen stammenden Abfälle. 4 Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, die in Anhang 1 der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (Abfallverzeichnis gemäss Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen) als solche bezeichnet sind.	3 Bauabfälle sind Abfälle, die bei Neubau-, Umbau- oder Rückbauarbeiten von ortsfesten Anlagen anfallen. Sie sind keine Siedlungsabfälle. 4 Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle wie z.B. Batterien, Farben, Lacke, Pestizide, Medikamente, die in Anhang 1 der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (Abfallverzeichnis gemäss Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen) als solche bezeichnet sind. 5 Betriebe Betriebe Kategorie 1: Betriebe von Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen Betriebe Kategorie 2: Betriebe von	Neue Definition aufgrund der Neudefinition der Siedlungsabfälle gemäss Art. 3 der eidg. Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015	

	bisher	neu	Bemerkungen und Begründungen	GRPK Änderungsanträge
		Unternehmen mit 250 und mehr Vollzeitstellen.		
Grundsätze	Art. 3 Grundsätze 1 Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden, namentlich durch Bevorzugung abfallarmer, langlebiger beziehungsweise mehrmals verwendbarer Produkte. 2 Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Kompostierbare biogene Abfälle (z.B. Grüngut) sind wenn möglich durch die Personen, bei denen sie anfallen, selber zu kompostieren. 3 Die Stadt trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, Stadtwerken und Schulen sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von kommunalen Bauten und Anlagen, bei der Beschaffung von Produkten und beim	Art. 3 Grundsätze 1 Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden, namentlich durch Bevorzugung abfallarmer, langlebiger beziehungsweise mehrmals verwendbarer Produkte. 2 Abfälle sollen wenn immer möglich wiederverwendet werden. Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln und dem Recycling oder der thermischen Verwertung zuzuführen. Dabei soll die ökologisch sinnvollste Verwertung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnismässigkeit gewählt werden. 3 Die Stadt trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, stadteigenen Betrieben und Schulen sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von kommunalen	Grundlage für Art. 3 bilden: - Art. 73 der Bundesverfassung, - die Kantonsverfassung <i>Art. 6</i> ¹ <i>Kanton und Gemeinden sorgen für die Erhaltung der Lebensgrundlagen.</i> ² <i>In Verantwortung für die kommenden Generationen sind sie einer ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung verpflichtet.</i> - und die eidg. Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015 <i>Art. 7 Die Umweltschutzfachstellen informieren und beraten Private und Behörden darüber, wie Abfälle vermieden oder entsorgt werden können.</i> <i>Art. 12: Die Verwertung muss nach dem Stand der Technik erfolgen.</i>	

	bisher	neu	Bemerkungen und Begründungen	GRPK Änderungsanträge
	Erbringen von Dienstleistungen.	Bauten und Anlagen, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.		
Bestimmungen	Art. 4 Ausführungsbestimmungen 1 Der Stadtrat erlässt ein Gebührenreglement (Tarifblatt) in dem gestützt auf die Gebührengrundsätze dieser Verordnung die Abfallgebühren und die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt werden.	Art. 4 Vollzug und Ausführungsbestimmungen 1 Als verantwortliche Stelle für die Abfallbewirtschaftung der Stadt wird der Verwaltungsbereich Lebensraum und Sicherheit bezeichnet. Diese Stelle steht der Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung zur Verfügung und ist für den Vollzug der vorliegenden Verordnung zuständig, soweit sich nicht aus der vorliegenden Verordnung oder aufgrund der Finanzkompetenzen eine andere Zuständigkeit ergibt. 2 Der Stadtrat erlässt ein Gebührenreglement in dem gestützt auf die Gebührengrundsätze dieser Verordnung die Abfallgebühren und die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt werden. 3 Für den Erlass von Verfügungen, die sich auf die vorliegende Verordnung samt Ausführungsbestimmungen	Zusammenzug der bisherigen Art. 4 und 5 Bisher: Art. 5 Abs. 1 Bisher: Art. 4 Abs. 1 Bisher: Art. 5 Abs. 2 Neu sollen klar definierte Kompetenzen im Sinne schlanker Abläufe bei Routinegeschäften auch an Verwaltungsstellen delegiert werden können.	

	bisher	neu	Bemerkungen und Begründungen	GRPK Änderungsanträge
		stützen, ist der Stadtrat zuständig. Der Stadtrat kann diese Zuständigkeit für genau bestimmte Arten von Verfügungen (z.B. für Gebührenverfügungen) an ein einzelnes oder mehrere Mitglieder oder Mitarbeitende des Verwaltungsbereichs Lebensraum und Sicherheit delegieren.		
Vollzug	Art. 5 Vollzug und Erlass von Verfügungen 1 Als verantwortliche Stelle für die Abfallbewirtschaftung der Stadt wird die Abteilung Raum + Umwelt bezeichnet. Diese Stelle steht der Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung zur Verfügung und ist für den Vollzug der vorliegenden Verordnung zuständig, soweit sich nicht aus der vorliegenden Verordnung oder aufgrund der Finanzkompetenzen eine andere Zuständigkeit ergibt. 2 Für den Erlass von Verfügungen, die sich auf die vorliegende Verordnung samt Ausführungsbestimmungen stützen, ist der Stadtrat zuständig. Der Stadtrat kann diese Zuständigkeit in der		Der bisherige Art. 5 „Vollzug und Erlass von Verfügungen“ wird neu in Art. 4 „Vollzug und Ausführungsbestimmungen“ integriert.	

	bisher	neu	Bemerkungen und Begründungen	GRPK Änderungsanträge
	Vollzugsverordnung für genau bestimmte Arten von Verfügungen (z.B. für Gebührenverfügungen) an ein einzelnes oder mehrere Mitglieder delegieren.			
Information	Art. 6 Information 1 Die Stadt informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton. 2 Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender. 3 Die Stadt erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, die Auskunft geben über Art und Menge der Abfälle, anfallende Kosten und Gebühren sowie über die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.		Der bisherige Art. 6 „Information“ wird neu in Art. 5 „Aufgaben der Stadt“ integriert.	
Aufgaben der Stadt	Art. 7 Aufgaben der Stadt	Art. 5 Aufgaben der Stadt	Zusammenzug der bisherigen Art. 6, 7 und 8	

	bisher	neu	Bemerkungen und Begründungen	GRPK Änderungsanträge
	1 Die Stadt sorgt dafür, dass Kehricht und Sperrgut gesammelt, abgeführt und einer Behandlung zugeführt werden; Separatabfälle gesammelt, abgeführt und einer Verwertung oder Behandlung zugeführt werden; ein Häckseldienst angeboten wird; die kantonalrechtliche Sonderabfallabgabe an den Kanton geleistet wird und die vom Kanton organisierten Sammelaktionen für Sonderabfälle aus Haushaltungen auf Stadtgebiet ordnungsgemäss durchgeführt werden können; an stark frequentierten öffentlichen Orten (Plätzen, Anlagen usw.) geeignete Abfallbehältnisse zur	1 Die Stadt sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und stofflich verwertet oder behandelt werden. Insbesondere, dass - Kehricht und Sperrgut gesammelt, abgeführt und einer Behandlung mit möglichst grosser Energienutzung zugeführt werden; - Separatabfälle gesammelt, abgeführt und einer Verwertung oder Behandlung zugeführt werden; Sie bietet für Sperrgut, Küchen- und Gartenabfälle (Grüngut), Papier, Karton, Glas, Metalle, Textilien und Öl sowie für andere Abfälle entweder Sammelstellen oder regelmässige Abfahren an; - ein Häckseldienst angeboten wird; - die kantonalrechtliche Sonderabfallabgabe an den Kanton geleistet wird und die vom Kanton organisierten Sammelaktionen für Kleinmengen an Sonderabfälle aus Haushaltungen auf Stadtgebiet angekündigt und	Gemäss Muster-Abfallverordnung AWEL. Bisher: Art. 8 Abs. 1 Bei der Wahl der Kehrichtverbrennungsanlage soll deren Energienutzungsgrad mitberücksichtigt werden können. Bisher: Art. 8 Abs. 2 und 3 Die Stadt legt ein Mindestangebot fest gemäss Art. 13 der eidg. Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015 unverändert Präzisierung Bisher: Art. 8 Abs. 4 unverändert	Zusatz: ...werden. Die Entsorgung ist ökologisch und ökonomisch zu optimieren;

	bisher	neu	Bemerkungen und Begründungen	GRPK Änderungsanträge
Information	Verfügung stehen und dass diese regelmässig geleert werden; das Ablagerungs- und Verbrennungsverbot gemäss Art. 9 Abs. 9 und 15 vollzogen wird. 2 Die Stadt sorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, die für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind. 3 Die Stadt kann die Ausführung ihrer nicht hoheitlichen Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Städten/Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.	ordnungsgemäss durchgeführt werden können; - an stark frequentierten öffentlichen Orten (Plätzen, Anlagen usw.) geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung stehen und regelmässig geleert werden; - das Ablagerungs- und Verbrennungsverbot gemäss Art. 6 Abs. 12 und 18 vollzogen wird. 2 Die Stadt sorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, die für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind. 3 Abfahren und Sammelstellen stehen der Stadtbevölkerung und, soweit eine entsprechende Berechtigung besteht, den in der Stadt ansässigen Betrieben zur Verfügung. Die Nutzung der Abfahren und Sammelstellen durch Dritte kann geduldet oder geregelt werden. 4 Die Stadt kann die Ausführung ihrer nicht hoheitlichen Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur	unverändert unverändert Bisher: Art. 8 Abs. 5 Hiermit wird eine rechtliche Grundlage sowohl für den status quo (Nutzung der Sammelstellen durch Nicht-Ortsansässige) als auch für eine allfällig künftige Regelung geschaffen. Unverändert Hiermit wird eine rechtliche Grundlage geschaffen, um die Möglichkeit zu haben Entsorgungsangebote auch für Betriebe der Kategorie 2 anbieten zu können. Z.B. die Nutzung von Sammelstellen.	

	bisher	neu	Bemerkungen und Begründungen	GRPK Änderungsanträge
		Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Städten/Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen. 5 Die Stadt kann, ausserhalb der spezialfinanzierten Abfallrechnung, privatrechtliche Vereinbarungen mit Betrieben der Kategorie 2 zur Entsorgung von Betriebsabfällen abschliessen. 6 Die Stadt informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Insbesondere - koordiniert sie ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton; - stellt sie regelmässig (in der Regel jährlich) allen Haushalte und Betrieben einen Abfallkalender zur Verfügung; - erhebt sie Daten über die Abfallwirtschaft, die Auskunft geben über Art und Menge der Abfälle, anfallende Kosten	Bisher: Art. 6 Abs. 1 Bisher: Art. 6 Abs. 1 Bisher: Art. 6 Abs. 2 Bisher: Art. 6 Abs. 3	Haushalten (Schreibkorrektur)

	bisher	neu	Bemerkungen und Begründungen	GRPK Änderungsanträge
		und Gebühren sowie über die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.		
Sammlungen	Art. 8 Sammlungen 1 Die Stadt bietet für Kehricht regelmässige Abfahren an. 2 Für die folgenden Abfälle bietet die Stadt regelmässige Abfahren oder Sammlungen an, nämlich für Sperrgut, Papier, Karton, biogene Abfälle (Grüngut), Glas, Metalle, sowie Altöl aus Haushalten. 3 Die Stadt kann Abfahren oder Sammelstellen auch für weitere Abfälle anbieten. 4 Die Stadt lässt die vom AWEL angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen. 5 Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Stadtbevölkerung und, soweit eine entsprechende Berechtigung besteht, den in		Der bisherige Art. 8 „Sammlungen“ wird neu in Art. 5 „Aufgaben der Stadt“ integriert.	

	bisher	neu	Bemerkungen und Begründungen	GRPK Änderungsanträge
	der Stadt ansässigen Betrieben zur Verfügung.			
Pflichten	Art. 9 Pflichten der Personen, die Abfall verursachen oder innehaben	Art. 6 Pflichten der Personen, die Abfall verursachen oder innehaben		
Kehricht und Sperrgut	1 Kehricht und Sperrgut müssen der von der Stadt organisierten Abfuhr übergeben werden.	Siedlungsabfälle müssen nach den Vorschriften der Stadt, insbesondere den Bereitstellungs- und Betriebszeiten, den von der Stadt bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Dafür sind die von der Stadt vorgeschriebenen Behältnisse zu verwenden.	Präzisierung	1. (Nummerierung justieren)
Container und Container-Stellplätze	Sperrige Gegenstände wie Skis, Klaviere, Möbel, Teppiche usw. können beim Kauf einer gleichartigen Ware von privaten Endverbraucherinnen und -verbrauchern den Herstellerinnen und Herstellern bzw. den Händlerinnen und Händlern zurückgegeben werden.	1 Kehricht und Sperrgut müssen der von der Stadt organisierten Abfuhr übergeben werden. Sperrige Gegenstände wie Skis, Klaviere, Möbel, Teppiche usw. können beim Kauf einer gleichartigen Ware von privaten Endverbrauchern den Herstellern bzw. den Händlern zurückgegeben werden. 2 Liegenschaftseigentümer sind verpflichtet die notwendige Anzahl Container für Kehricht und Grüngut zur Verfügung zu stellen. Sie stellen die Container für die Abfuhr bereit	unverändert Bisher fehlen Bestimmungen rund um Abfall-Container und Container-Stellplätze. Die Abs. 2 und 3 schliessen diese Lücke und schaffen die rechtliche Grundlage für die heutige Praxis.	

	bisher	neu	Bemerkungen und Begründungen	GRPK Änderungsanträge
Quartier-Sammelstellen		oder lassen sie bereitstellen. Liegenschaftseigentümer sorgen dafür, dass ihre Standorte und Container sauber gehalten werden. Die Stadt kann weitere Anforderungen an die Ausführung, Dimensionierung und Beschriftung der Container stellen. 3 Liegenschaftseigentümer sind bei Neubauten verpflichtet, auf ihrem Grundstück einen Standplatz für Container für Kehrlicht und Grüngut sowie Papier und Karton zur Verfügung zu stellen. Eigentümer von bestehenden Liegenschaften können verpflichtet werden, nachträglich einen solchen Standplatz zu erstellen.	Die Schaffung neuer Quartier-Sammelstellen ist schwierig. Um ein effizientes Sammelstellennetz aufrecht erhalten zu können, ist der Einbezug der Liegenschaftseigentümer im Rahmen von grösseren Bautätigkeiten angezeigt. Diese Bestimmung findet auch in anderen, ähnlich strukturierten, Städten und Gemeinden Anwendung.	3. Liegenschaftseigentümer sind bei Neubauten verpflichtet, auf ihrem Grundstück für die Papier- und Kartonsammlung einen Sammelplatz zur Verfügung zu stellen. Für Kehrlicht und Grüngut sind auf dem eigenen Grundstück Container zur Verfügung zu stellen. (Satzstellung angepasst, da missverständlich, dass Container für Papier & Karton verpflichtend zur Verfügung gestellt werden müssen)
Separatabfälle				
Sammelstellen	2 Separatabfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind getrennt zu sammeln und dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen, soweit sie nicht über den Handel entsorgt werden können.	4 Bei Neu- oder wesentlichen Umbauten in der Bauzone mit 20 und mehr Wohn- und/oder entsprechenden Geschäftseinheiten, können Liegenschaftseigentümer verpflichtet werden Unterflur-Sammelstellen für Kehrlicht und Grüngut zu erstellen oder auch Sammelstellen für z.B. Glas, Aluminium und Stahlblech, Papier oder Karton.	unverändert	Bei Neubauten mit 20 und mehr Wohn- und/oder entsprechenden Geschäftseinheiten oder bei wesentlichen Umbauten, welche zu erheblichen Veränderungen der Abfallmengen führen, können Liegenschaftseigentümer ...
Abfälle aus Betrieben			unverändert	(Fall tritt ausserhalb Bauzone nicht ein)

	bisher	neu	Bemerkungen und Begründungen	GRPK Änderungsanträge
Betriebsabfälle	3 Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benützt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse.	Die Stadt legt die Anzahl, den Standort und das Einzugsgebiet fest. Die Baueingaben werden durch den Verwaltungsbereich Lebensraum und Sicherheit geprüft.	Das Entsorgungsmonopol für Betriebe von Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen bleibt gelockert. Abs 7 bildet die aktuelle Situation in Kloten ab.	
Fahrzeuge	4 Bei grösseren Mengen Separatabfällen aus Betrieben (z.B. Glas, Papier, Karton) kann die Stadt die Entsorgungspflicht auf die verursachenden oder innehabenden Personen übertragen. Diese können ihrerseits das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenregie zu entsorgen.	5 Separatabfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind getrennt zu sammeln und dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen, soweit sie nicht über den Handel entsorgt werden können.	Vorgabe des Kantons Zürich (AWEL)	
Grüngut		6 Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benützt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse.	Anpassung aufgrund der Neudefinition der Siedlungsabfälle gemäss Art. 3 der eidg. Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015	
Bauabfälle	6 Betriebsabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgebenden Erlassen zuzuführen.	7 Betriebe der Kategorie 1 können ihre Abfälle wahlweise der Stadt oder Dritten zur Entsorgung übergeben. Umgekehrt kann die Stadt die Entsorgungspflicht bei grossen Mengen an die Inhaber übertragen.	Die Fahrzeugentsorgung muss hier nicht explizit genannt werden und wird gestrichen.	
Sonderabfälle	5 Ausgediente Fahrzeuge sind einem rücknahmepflichtigen Hersteller oder Händler abzugeben.	Wenn Kehricht und Sperrgut aus Betrieben der Kategorie 1 den Siedlungsabfällen zuzurechnen sind, dann sind sie derjenigen	Bisher fehlten Bestimmungen rund um das Grüngut. Abs. 9 schliesst diese Lücke und schafft die rechtliche Grundlage für die heutige Praxis.	

	bisher	neu	Bemerkungen und Begründungen	GRPK Änderungsanträge
Illegale Ablagerung und Littering		Kehrichtverbrennungsanlage zuzuführen, welcher die Stadt zugewiesen ist.	unverändert	
	7 Bauabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgebenden Erlassen zuzuführen.	8 Alle Abfälle aus Betrieben der Kategorie 2 sind gemäss den massgeblichen Erlassen auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen.	Präzisierung	
Öffentliche Abfallbehältnisse	8 Sonderabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgebenden Erlassen zuzuführen. Sonderabfälle aus Haushaltungen sind einer rücknahmepflichtigen Abgeberin oder einem rücknahmepflichtigen Abgeber (Handel), einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle (Hagenholz) oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme entsprechender Sonderabfälle verfügt.	9 Grüngut aus Haushalten und Betrieben der Kategorie 1 darf nur ohne Verunreinigung durch anderes Material in Containern oder als Bündel von Ästen bereitgestellt werden. Verunreinigtes Grüngut muss vom Liegenschaftseigentümer als Kehricht entsorgt werden.	Inhaltlich unverändert	
Betriebe der Unterwegsverpflegung		10 Bauabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgebenden Erlassen zuzuführen.	Gemäss Muster-Abfallverordnung AWEL.	
Sonderlösungen		11 Sonderabfälle aus Betrieben sind auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgebenden Erlassen zuzuführen.	unverändert	
	9 Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder		unverändert	

	bisher	neu	Bemerkungen und Begründungen	GRPK Änderungsanträge
Veranstaltungen	privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Insbesondere ist es auch verboten, Kleinabfälle (z.B. Kaugummi, Bonbonverpackungen, Taschentücher, Sandwichtüten, Zigarettentücher etc.) auf öffentlichem Grund wegzuwerfen oder liegen zu lassen.	Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel (Rücknahmepflicht), einer kantonalen Sammlung oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme entsprechender Sonderabfälle verfügt.	unverändert	
Kanalisation	10 Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder anderen grösseren Mengen von Abfällen benützt werden.	12 Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern, wegzuwerfen oder stehen zu lassen.	Präzisierung des Prozesses und der Zuständigkeiten.	
Verbrennungsverbot	11 Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take-Away-Betriebe, Imbissstände etc.) haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.	13 Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder anderen grösseren Mengen von Abfällen benützt werden.	unverändert	Anpassung von Abs. 18 an geltendes Recht.
	12 Mit Personen, die Abfälle innehaben oder verursachen, kann die Stadt vertragliche Lösungen im Interesse einer umweltgerechten Entsorgung vereinbaren.	14 Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take-Away-Betriebe, Imbissstände etc.) haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden,	unverändert	

	bisher	neu	Bemerkungen und Begründungen	GRPK Änderungsanträge
Invasive, gebietsfremde Organismen	13 Bei Veranstaltungen können Verursacherinnen und Verursacher von Abfällen zum Einsammeln dieser Abfälle oder zur Einführung eines Pfandsystems verpflichtet werden. 14 Abfälle dürfen nicht in die Kanalisation geleitet werden. 15 Es ist verboten, nichtpflanzliche Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund oder in Öfen, Cheminées, oder dergleichen zu verbrennen. Das Verbrennen von naturbelassenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist verboten. Ausnahmebewilligungen erteilt die Abteilung Raum + Umwelt. Von diesem Verbrennungsverbot ausgeschlossen sind Pflanzen, die wegen Krankheit oder Schädlingsbefall vernichtet werden müssen. In privaten Verbrennungsanlagen (Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen etc.) darf nur stückiges naturbelassenes	liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen. 15 Mit Verursachern oder Inhabern von Abfällen kann die Stadt vertragliche Lösungen im Interesse einer umweltgerechten Entsorgung vereinbaren. 16 Veranstaltungen werden durch den Verwaltungsbereich Lebensraum und Sicherheit darauf geprüft, ob ein Entsorgungskonzept eingereicht werden muss. Die Veranstalter können für die Vermeidung und Entsorgung des anfallenden Abfalls sowie für die Reinigung und zur Einführung eines Pfandsystems verpflichtet werden. Die Genehmigung des Konzepts wird durch die Stadt erteilt. 17 Abfälle dürfen nicht in die Kanalisation geleitet werden. 18 Es dürfen nur naturbelassenes Holz und Pflanzenteile im Freien oder in privaten Verbrennungsanlagen wie Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen etc. verbrannt werden. Nicht naturbelassenes Holz wie beispielsweise verleimtes,	Anpassung an geltendes Recht. Gemäss Muster-Abfallverordnung AWEL.	

	bisher	neu	Bemerkungen und Begründungen	GRPK Änderungsanträge
	Holz verbrannt werden. Nicht naturbelassenes Holz wie beispielsweise verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz, Spanplatten etc. sowie Holz mit Nägeln und dergleichen müssen der Verbrennungsanlage zugeführt werden.	beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz, Spanplatten etc. sowie Holz mit Nägeln und dergleichen ist Abfall und muss entsorgt werden. Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer. 19 Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.		
Gebühren	Art. 10 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip 1 Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Personen überbunden, die Abfälle verursachen oder innehaben. 2 Die anfallenden Kosten für Sammlung und Entsorgung	Art. 7 Gebühren 1 Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachern oder Inhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.	Zusammenzug der bisherigen Art. 10, 11 und 12 Gemäss Muster-Abfallverordnung AWEL. Bisheriger Abs. 2 wird durch Abs. 1 abgedeckt.	

	bisher	neu	Bemerkungen und Begründungen	GRPK Änderungsanträge
Mengenabhängige Gebühren	von Abfällen mit nicht eruierbarer Herkunft auf öffentlichem Grund (z.B. von Abfällen aus öffentlichen Abfallbehältnissen, Littering-Abfällen, illegal abgelagerten Siedlungsabfällen) werden über die Abfallrechnung gedeckt.	2 Die Gebühren setzen sich zusammen aus: a. mengenabhängigen Gebühren und b. einer Grundgebühr	Gemäss Muster-Abfallverordnung AWEL. Bisher: Art. 11 Abs. 3	
Grundgebühr		3 Die mengenabhängigen Gebühren werden insbesondere für Kehricht und Sperrgut nach Gewicht oder Volumen erhoben; an bedienten Sammelstellen für andere Abfälle auch nach Anzahl. 4 Die Grundgebühr darf maximal 50% der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft decken. Sie ist auch auszurichten, wenn die Dienstleistungen der Stadt nicht oder nur teilweise beansprucht werden. 5 Die Grundgebühren werden pro Wohneinheit und sowie pro Betriebseinheit der Kategorie 1 jährlich erhoben. Für Räumlichkeiten, die von Betrieben der Kategorie 2 genutzt werden, fallen keine Grundgebühren an.	Bisher: Art. 12 Abs.1 Anpassung des Prozentsatzes an die neue Vollzugshilfe des Bundes zur Finanzierung der Siedlungsabfälle vom Dez. 2018. Bisher: Art. 12 Abs. 2 Anpassung aufgrund der Neudefinition der Siedlungsabfälle gemäss Art. 3 der eidg. Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015 Bisher: Art. 12 Abs. 3 Bisher: Art. 12 Abs. 3	60% (bisherige Regelung beibehalten) Sie ist auch auszurichten, wenn die Dienstleistungen der Stadt nicht oder nur teilweise beansprucht werden. (streichen: ist schon im Abs. 5 vorhanden) Die Grundgebühren werden pro Wohneinheit und sowie pro Betriebseinheit (doppelte Satzverbindung, Schreibkorrektur)

	bisher	neu	Bemerkungen und Begründungen	GRPK Änderungsanträge
		Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden. 6 Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr für Haushalte und Betriebe liegt beim Liegenschaftseigentümer. 7 Für die pauschale Grundgebühr haftbar sind die am 1. Januar eines Jahres im Grundbuch eingetragenen Grund- und Gebäudeeigentümer (Baurechtnehmer). Der Grund- oder eingetragene Gebäudeeigentümer ist verpflichtet, Änderungen an der Liegenschaft oder am Gebäude, welche die Höhe der Grundgebühr beeinflussen, der Stadt (Abteilung Raum + Umwelt) von sich aus zu melden. 8 Die Grundgebühr wird bei Neubauten vom Datum des Einzuges an erhoben. 9 Für Wohnungen und zusammenhängende Betriebslokalitäten, die mehr als sechs Monate leer stehen, kann die pauschale Grundgebühr auf schriftliches Gesuch hin für die	Bisher: Art. 12 Abs. 2 Bisher: Art. 12 Abs. 2 Bisher: Art. 12 Abs. 4	

	bisher	neu	Bemerkungen und Begründungen	GRPK Änderungsanträge
		entsprechende Zeit erlassen werden. 10 Bei Mietverhältnissen ist der Anteil der pauschalen Grundgebühr am Mietzins dem Mieter gegenüber auszuweisen.		
	Art.11 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren 1 Für die Abfallsammlung und -behandlung werden volumenabhängige oder gewichtsabhängige Gebühren erhoben für: Kehricht aus Haushaltungen Kehricht aus Betrieben sowie Sperrgut aus Haushaltungen und Betrieben 2 Die Gebühren gemäss Abs. 1 decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen. 3 Für die Sammlung und Verwertung von Separatabfällen, die im Gebührenreglement festgelegt sind, werden volumenabhängige,		Der bisherige Art. 11 „Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren“ wird neu in Art. 7 „Gebühren“ integriert.	

	bisher	neu	Bemerkungen und Begründungen	GRPK Änderungsanträge
	gewichtsabhängige oder pauschale Gebühren erhoben.			
	Art. 12 Grundgebühr 1 Zusätzlich wird eine jährliche Grund-gebühr erhoben. Sie deckt jene Kosten, die durch die Gebühren gemäss Art. 11 nicht gedeckt werden, insbesondere die Kosten die von Art. 11 Abs. 3 nicht erfassten Separatsammlungen, für Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Stadt für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen. Die Grundgebühr darf maximal 60% der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft decken. Sie ist auch auszurichten, wenn die Dienstleistungen der Stadt nicht oder nur teilweise beansprucht werden. 2 Die Grundgebühr wird pro Wohneinheit respektive pro Betriebseinheit bemessen. Sie wird bei Neubauten vom Datum des Einzuges an erhoben. Für Wohnungen und zusammenhängende Betriebslokalitäten, die mehr als sechs Monate leer stehen,		Der bisherige Art. 12 „Grundgebühr“ wird neu in Art. 7 „Gebühren“ integriert.	

	bisher	neu	Bemerkungen und Begründungen	GRPK Änderungsanträge
	kann die pauschale Grundgebühr auf schriftliches Gesuch hin für die entsprechende Zeit erlassen werden. 3 Für die pauschale Grundgebühr haftbar sind die am 1. Januar eines Jahres im Grundbuch eingetragenen Grund- und Gebäudeeigentümer (Baurechtnnehmer). Der Grund- oder eingetragene Gebäudeeigentümer ist verpflichtet, Änderungen an der Liegenschaft oder am Gebäude, welche die Höhe der Grundgebühr beeinflussen, der Stadt (Abteilung Raum + Umwelt) von sich aus zu melden. 4 Bei Mietverhältnissen ist der Anteil der pauschalen Grundgebühr am Mietzins dem Mieter gegenüber auszuweisen 5 Auf nicht bezahlten Gebühren wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins gemäss den Ansätzen der Zürcher Kantonalbank verrechnet. 6 Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt bei der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer.		Gemäss Entscheid des Bundesgerichts (BGE 138 II 111, Stadt Bern) sind pauschale Grundgebührrhöhungen für Betriebe der Unterwegsverpflegung nicht mehr möglich.	

	bisher	neu	Bemerkungen und Begründungen	GRPK Änderungsanträge
	7 Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take-Away-Betriebe, Imbissstände usw.) können zur Entrichtung einer erhöhten Grundgebühr verpflichtet werden. Auf die Erhöhung der Grundgebühr kann verzichtet werden, wenn sich ein solcher Betrieb gegenüber der Stadt vertraglich verpflichtet, mit speziellen Massnahmen eine konsequente und umweltgerechte Abfallentsorgung zu gewährleisten.			
Gebührenreglement	Art. 13 Gebührenordnung / Gebührenreglement 1 Der Stadtrat legt die Höhe der Gebühren sowie die konkrete Ausgestaltung in einem Gebührenreglement (Tarife für die Kehrichtentsorgung) fest. 2 Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind offen zu legen. 3 Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden dabei berücksichtigt.	Art. 8 Gebührenreglement 1 Der Stadtrat legt die Höhe der Gebühren sowie die konkrete Ausgestaltung in einem Gebührenreglement fest. 2 Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind offen zu legen. 3 Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden dabei berücksichtigt.	Inhaltlich unverändert. Kein Widerspruch zur aktuellen Erarbeitung eines Gebührenreglementes der Stadt.	

	bisher	neu	Bemerkungen und Begründungen	GRPK Änderungsanträge
Gebührenerhebung	Art. 14 Gebührenerhebung 1 Für Gebühren, die nicht im Voraus erhoben werden, wird eine Rechnung mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist gestellt. 2 Wird die Gebührenrechnung nicht fristgemäss bezahlt, wird eine Gebührenverfügung erlassen. 3 Auf Gebühren, die nicht fristgerecht bezahlt werden, wird ab Fristablauf ein Verzugszins von 5% pro Jahr verrechnet.		Unter der Voraussetzung, dass diese Bestimmungen an anderer Stelle bereits für die Stadt geregelt sind, wird auf den Inhalt des bisherigen Art. 14 verzichtet.	
Kontrolle	Art. 15 Kontrolle 1 Die Stadt ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden. 2 Die Kosten für die korrekte Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal gelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden der Verursacherin oder dem Verursacher unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren in Rechnung gestellt.	Art. 9 Kontrolle 1 Die Stadt ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden. 2 Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.	unverändert unverändert	

	bisher	neu	Bemerkungen und Begründungen	GRPK Änderungsanträge
Strafe	Art. 16 Strafbestimmungen Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft, anwendbar.	Art. 10 Strafbestimmungen 1 Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 AbfG, anwendbar.	Gemäss Muster-Abfallverordnung AWEL.	
Schluss	Art. 17 Schlussbestimmungen 1 Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch die kantonale Baudirektion. 2 Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Abfallverordnung. 3 Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung vom 9. Januar 1996 aufgehoben.	Art. 11 Schlussbestimmungen 1 Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich. 2 Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Abfallverordnung. 3 Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung vom 6. März 2007 aufgehoben	An geltende Bestimmungen angepasst.	